

§ 12.

Das Leben der christlichen Liebe äußert sich in der Erziehung, Pflege und Erbauung des Menschen. —

§ 13.

Die Erziehung der Jugend erfolgt durch die Familie und durch die Schule. —

§ 14.

Aus der Erziehung in der Familie und in der Schule tritt der Mensch in die Pflege der christlichen Gemeinschaft.

§ 15.

Die christliche Gemeinschaft bethätigt sich in gegenseitiger Förderung des geistigen, sittlichen und leiblichen Wohles der Menschen. —

§ 16.

Das Bewußtsein dieser christlichen Gemeinschaft wird lebendig erhalten durch die gegenseitige Erbauung. —

§ 17.

Unsere kirchliche Erbauung ist die lebendige Darstellung des frei christlichen Lebens, und besteht aus Rede (Predigt) und Liturgie (Gesang und Gebet). —

§ 18.

Die Aufgabe der kirchlichen Erbauung ist: die Idee des Lebens in Gott zum Bewußtsein zu bringen und zur That zu erheben, und den Menschen dadurch zu einem Leben in Wahrheit, Freiheit und Liebe zu führen d. h. mit Gott zu vereinigen. —

§ 19.

Die äußere Form des feierlichen Gottesdienstes wird nach den Einrichtungen der ersten Christen mit Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse geordnet, darf nach den Bedürfnissen von Zeit und Ort verschieden sein, da sie nur Mittel zum höhern Zweck ist, und wird mit der fortschreitenden Erkenntniß durch Einfachheit und Würde vervollkommnet. —

§ 20.

Alle kirchlichen Handlungen und religiösen Gebräuche werden nur in der Landessprache verrichtet. —

§ 21.

Die Rede (Predigt) erstreckt sich über alle Gebiete des Lebens, und regt zur Darstellung der Gottesidee im Leben an. —